



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 8

Ausgegeben in Osterode am Harz am 24.02.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Schulangelegenheiten, Sitzung am 03.03.2010

72

Haushaltssatzung 2010

73

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Verfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

75

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 03. März 2010, 15:30 Uhr,

findet im Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, Schulmensa, Domeyerweg 5,
37412 Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Schulausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.12.2009
4. Bedürfnisermittlung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) im Sekundarbereich I in Osterode am Harz zum Schuljahr 2011/12
5. Erweiterung des Fachgymnasiums der Berufsbildenden Schulen I um die Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ mit dem Schwerpunkt „Sozialpädagogik“ zum 01.08.2010
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 19. Febr. 2010

Der Landrat
Bernhard Reuter

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Landkreises Osterode am Harz
für das Haushaltsjahr 2010

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat gem. §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	143.403.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	154.043.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	54.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	140.830.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	147.759.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.528.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.710.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.699.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.704.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.181.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- a) die Kreisumlage von Gemeinden auf
 - 56,3 v.H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG
 - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 4 NFAG
- b) die Kreisumlage von Samtgemeinden auf
 - 50,3 v.H. der Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 NFAG
- c) die Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten auf
 - 110 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
 - 108 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
 - 101 v.H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

(2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Osterode am Harz gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 340 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 € festgelegt.

Osterode am Harz, 15. Dezember 2009

Bernhard Reuter
Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration – Az. 32.32-10302-156 (2010) – am 04. Februar 2010 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen liegt gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz (Raum A 2.03), Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, in der Zeit vom 25.02.2010 bis 05.03.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zur Einsichtnahme unbefristet aus.

Osterode am Harz, den 15. Februar 2010

Bernhard Reuter
Landrat

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

STADT BAD SACHSA
- Ordnungsamt -
Az.: 32 99 72

37441 Bad Sachsa, 22. Februar 2010

Bekanntmachung

Verfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), in der Fassung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34), wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Bad Sachsa im Jahr 2010 wie folgt geregelt:

1. Gemäß § 2 Satz 1 BrennVO dürfen pflanzliche Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 BrennVO im Gebiet der Stadt Bad Sachsa an den nachfolgend genannten vier Samstagen verbrannt werden:

10.04.2010, 17.04.2010, 23.10.2010, 30.10.2010.

2. Nach § 4 BrennVO ist das Verbrennen bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind verboten (Erläuterung: Starker Wind liegt vor bei deutlicher Bewegung armdicker Äste).
3. Folgende Nebenbestimmungen (Auflagen) im Sinne des § 2 Satz 3 BrennVO sind zu beachten:
 - a) Das Verbrennen ist nur in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig;
 - b) beim Verbrennen ist ein **Mindestabstand von 50 m zu Gebäuden aller Art, öffentlichen Verkehrsflächen, Erholungseinrichtungen sowie Wäldern zwingend** einzuhalten;
 - c) der **Brennstellendurchmesser** darf (am äußeren Rand gemessen) **1,50 m** nicht überschreiten;
 - d) das Feuer darf nicht mit Brandbeschleunigern oder Abfällen entzündet oder unterhalten werden;
 - e) das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit abgelöscht werden kann (hierzu geeignetes Löschgerät ist an der Feuerstelle vorrätig zu halten), gefährlicher Funkenflug darf nicht entstehen;
 - f) durch den Rauch des Feuers dürfen der Verkehr nicht behindert und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden;
 - g) Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen drohe ich hiermit die Ausführung der Ersatzvornahme (kostenpflichtiges Ablöschen der Feuerstelle) gemäß der §§ 66, 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung an.
5. Nach § 6 BrennVO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem nach § 2 Satz 1 BrennVO bestimmten Tag oder außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung, entgegen einem Verbot nach § 4 BrennVO oder entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 2 Satz 3 BrennVO verbrennt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft, die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz.

Begründung:

Gemäß § 2 der BrennVO darf die Gemeinde Brenntage bestimmen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Stadt Bad Sachsa macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, da aufgrund der naturnahen Ortslage im Frühjahr und im Herbst erfahrungsgemäß große Mengen an pflanzlichen Abfällen anfallen und es den Nutzern der betroffenen Grundstücke aufgrund der Altersstruktur in der Stadt („demographischer Wandel“) nur unter Erschwernissen möglich ist, eine anderweitige Entsorgung sicherzustellen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit müssen die unter 3. aufgeführten Nebenbestimmungen verfügt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Bürgermeisterin


(Höfmann)